

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht
— Fernunterrichtsschutzgesetz — (FernUSG)
— Drucksachen 7/4245, 7/4965 —

Bericht des Abgeordneten Dr. Althammer

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung einer Zulassungspflicht für alle entgeltlich angebotenen Fernlehrgänge, soweit sie nicht auf Freizeitbeschäftigung oder Unterhaltung gerichtet sind, und zwingende Vorschriften für den Inhalt von Fernunterrichtsverträgen vor. Ergänzend sind Bestimmungen zur Verhinderung von Mißständen bei der Werbung und beim Vertreterereinsatz vorgesehen. Die fachlichen und personellen Kapazitäten von Bund und Ländern sollen nach der dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Konzeption in einem Verbundsystem zusammengeführt werden: Das Landesrecht kann eine Arbeitsteilung vorsehen, nach der die von den Ländern eingerichtete zuständige Behörde alle Anträge auf Zulassung von Fernlehrgängen entgegennimmt und bearbeitet, die inhaltliche Prüfung berufsbildender Lehrgänge intern aber weitgehend dem Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung überläßt.

Für den Bund entstehen ab 1977/1978 Mehrausgaben in Höhe von ca. 300 000 DM jährlich, falls die Länder die Mitwirkung des Bundesinstituts für Be-

ruftsbildungsforschung bei der Überprüfung der berufsbildenden Fernlehrgänge vorsehen. Diese Kosten setzen sich etwa je zur Hälfte aus Personalkosten für zusätzliche Arbeitskräfte beim Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung und aus Kosten für Gutachten zusammen. Sie entstehen aufgrund der zu erwartenden Zunahme von Überprüfungsanträgen. Es werden vier neue Stellen beim Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung benötigt, die aber durch Umsetzung innerhalb des Einzelplans 31 besetzt werden können.

Den Ländern entstehen im Falle der Mitwirkung des Bundesinstituts aus den gleichen Gründen voraussichtliche Mehrkosten in Höhe von ca. 500 000 DM jährlich, die sich ebenfalls etwa je zur Hälfte aus Personal- und aus Sachkosten zusammensetzen.

Die auf den Bundeshaushalt entfallenden Mehrausgaben werden bei der Fortschreibung der Finanzplanung beim Einzelplan 31 berücksichtigt.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Bildung und Wissenschaft vorgeschlagenen Fassung des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 7. April 1976

Der Haushaltsausschuß

Dr. von Bülow	Dr. Althammer
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter